

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

- in Zypern: Artikel 21 Absatz 2 des Gerichtsgesetzes (Gesetz Nr. 14 von 1960) in geänderter Fassung.

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

- in Zypern beim Bezirksgericht (Επαρχιακό Δικαστήριο) oder im Fall von Unterhaltsentscheidungen beim Familiengericht (Οικογενειακό Δικαστήριο).

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- in Zypern beim Bezirksgericht (Επαρχιακό Δικαστήριο) oder im Fall von Unterhaltsentscheidungen beim Familiengericht (Οικογενειακό Δικαστήριο).

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

- in Zypern: Rechtsbehelf beim Verwaltungsgericht (Διοικητικό Δικαστήριο).

Letzte Aktualisierung: 04/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.